



21. Januar 1997

L.

Gemeinderat Urnäsch	<i>h x v</i>
Eingang 27. JAN. 1997 <i>Kino</i>	
☐ Kenntnisnahme ☐ Antragstellung ☒ Erledigung ☐ Fotokopie ☐ Retour	} an

Gemeinde Urnäsch: Quartierplan Hof I; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 17. Dezember 1996 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 6. November 1996 ersucht der Gemeinderat Urnäsch um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplanes Hof I.

Sachlage

1. Der Quartierplan bezweckt für das Gebiet Hof eine geordnete Überbauung und eine zweckmässige Erschliessung.
2. Das Planungsgebiet befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Bauzone. Entlang der Staatsstrasse bis und mit bestehender Überbauung ist das Gebiet der Wohn- und Gewerbezone WG2 zugewiesen. Im hinterliegenden Quartierplanteil ist eine Wohnzone W1 ausgewiesen. Entlang dem Bach verläuft eine Grünzone.
3. Mit Schreiben vom 16. Februar 1996 führte das Planungsamt unter Beizug der verwaltungsinternen Mitberichte die Vorprüfung durch.
4. Die öffentliche Planauflage des Quartierplanes erfolgte vom 24. April bis 24. Mai 1996. Einsprachen gegen den Quartierplan sind keine eingegangen.

Erwägungen

1. Formelles

Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff des EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

2. Materielles

Gemäss Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen. Im einzelnen sind keine Bemerkungen anzubringen. Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG sind erfüllt. Der Plangenehmigung durch den Regierungsrat steht damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG, folgende Anträge:

1. Der Quartierplan Hof I sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 600.- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Urnäsch **

Beilagen: *) 1 Expl. Quartierplan Hof I mit Genehmigungsvermerk, Planungsbericht
 **) 1 Expl. Quartierplan Hof I mit Genehmigungsvermerk, Planungsbericht, Rechnung

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

Versandt am 24. JAN. 1997

